

Arbeitsunfall durch falsch dimensioniertes Arbeitsgerüst

Im Zuge von unterirdischen Kanalsanierungsarbeiten sollten Arbeitnehmer eines Bauunternehmens einen Schlauch in den zu sanierenden Kanal einbringen. Beim Sanierungsverfahren („Schlauchrelining-Verfahren“) wird ein konfektionierter, kunstharzgetränkter Gewebeschlauch in den Kanal eingebracht, welcher dann bündig an die Rohrwandung des Kanalrohres gepresst und anschließend ausgehärtet wird.

Für diese Arbeiten wurde ein Gerüst aufgebaut. Die Gesamthöhe des Gerüsts betrug ca. 4,7 m, wobei in 2,2 m Höhe eine Arbeitsebene eingezogen war. In 4,7 m Höhe befand sich eine motorbetriebene Umlenkrolle, über die der Schlauch in den Kanal eingebracht werden sollte. Die Umlenkrolle hatte ein Gewicht von ca. 200 kg. Das Gerüst hatte eine Aufstandsfläche von 2 x 2 m. Der Kanal hatte einen ovalen Querschnitt mit einer Höhe von 1,35 m und einer Breite von 0,9 m. Der Schlauch hatte eine Gesamtlänge von ca. 100 m und ein Gewicht von ca. 100 kg/m.

Der Schlauch sollte nun aus dem LKW durch das Gerüst und über die Umlenkrolle eingebracht werden. Für diesen Arbeitsvorgang befanden sich zwei Arbeitnehmer auf dem Gerüst. Beim Aufziehen des Schlauches auf das Gerüst kam es zufolge des Schlauchgewichts zu einem Schrägzug auf das Gerüst und dieses stürzte mit den beiden Arbeitnehmern um. Die beiden Arbeitnehmer erlitten Rückenverletzungen und mussten mit dem Notarztwagen ins Krankenhaus gebracht werden.

Bei der vom Arbeitsinspektorat unverzüglich durchgeführten Unfallermittlung wurde festgestellt, dass das aufgebaute Gerüst, laut Beschreibung des Schlauchherstellers, nur für Schlauch-Durchmesser bis 0,6 m geeignet ist. Für größere Durchmesser wäre ein entsprechend tragfähigeres und standsichereres (nach statischer Bemessung) Gerüst zu verwenden gewesen.

Durch diese Handlungsweise wurde § 55 Abs. 1 der Bauarbeiterschutverordnung nicht beachtet, wonach Gerüste entsprechend den auftretenden Beanspruchungen unter Zugrundelegung ausreichender Sicherheiten bemessen sein müssen.

Wesentlicher Bestandteil unfallsicheren Arbeitens ist die Auswahl der geeigneten Arbeitsmittel. Eine sorgfältige Planung der Arbeiten unter Berücksichtigung der zu verrichtenden Arbeiten und der dabei auftretenden Belastungen auf das Gerüst, hätte diesen Unfall verhindern können.

Neben einer schriftlichen Aufforderung an den Arbeitgeber erging auch eine Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft. Weiters erfolgte auch ein Strafanzeige an die Verwaltungsstrafbehörde.

Ing. Gerhard Bauer, Arbeitsinspektorat Wr. Neustadt